

Häufige Fragen zum Wohngeld

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Haben Auszubildende und BAföG-Empfänger einen Wohngeldanspruch?	2
Haben Studierende einen Wohngeldanspruch?	4
Haben Wehr- und Zivildienstleistende einen Wohngeldanspruch?	5
Können Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II auch Wohngeld erhalten?	6
Wer ist ein Haushaltsmitglied?	7
Können Ausländer Wohngeld erhalten?	9
Welche Einkunftsarten werden bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt?	9
Welche Werbungskosten werden berücksichtigt?	14
Können Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden?	15
Zählen Unterhaltszahlungen zum Einkommen bei der Wohngeldberechnung?	17
Welche Einkommenshöchstgrenzen gibt es?	18
Was gehört zur Miete?	20
Was gehört zur Belastung? (nur bei Wohneigentum)	21
Welche Höchstbeträge für Mieten und Belastungen gibt es?	21
Wie wird Miete und Belastung in Mischhaushalten anteilig berücksichtigt?	22
Was ist bei Änderungen?	24
Was ändert sich bei einem Umzug?	25
Wie sieht eine Wohngeldberechnung aus? (Beispielfall)	26
Welche Datenabgleiche mit anderen Behörden werden durchgeführt?	27
Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?	28
Wie lange dauert die Antragsbearbeitung und wann erfolgt die Auszahlung?	30

Haben Auszubildende und BAföG-Empfänger einen Wohngeldanspruch?

Allein stehende Auszubildende, die **dem Grunde nach** Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch haben oder im Falle eines Antrages hätten, sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Das gleiche gilt für die Berufsausbildungsbeihilfe nach § 116 Abs. 3 SGB III und das Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III jeweils für behinderte Menschen sowie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungs-begleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa (MobiPro-EU). Werden diese Leistungen jedoch als Darlehen gewährt, besteht dennoch ein Wohngeldanspruch. Da der Darlehensempfänger ein solches Darlehen vollständig zurückzahlen muss, werden seine Unterbringungskosten nicht dauerhaft von der Ausbildungsförderung abgedeckt. In diesem Fall hat der Auszubildende dem Grunde nach einen Wohngeldanspruch.

Auch dann, wenn Auszubildende aufgrund zu hohen eigenen Einkommens (oder Einkommens der Eltern) keine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten, bekommen sie kein Wohngeld. In diesen Fällen besteht zwar dem Grunde nach ein Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe, diese wird jedoch wegen des zu hohen Einkommens nicht gewährt (§ 20 Abs. 2 Wohngeldgesetz).

Es besteht ebenfalls kein Wohngeldanspruch, wenn alle Haushaltsmitglieder BAB-berechtigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie wohngeldrechtlich zu berücksichtigen wären oder vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Wenn jedoch auch nur einer zum Haushalt rechnenden Person, etwa einem Kleinkind, solche Leistungen nicht zustehen oder im Falle eines Antrags zustehen würden, ist ein Wohngeldanspruch gegeben.

Die folgenden Ausführungen gelten nur für allein stehende Azubis, die keinen Anspruch auf BAB haben (z. B. weil es sich um eine Zweitausbildung handelt oder der Ausbildungsberuf bei der Arbeitsagentur als nicht förderfähig eingestuft wird). Alle anderen sollten bei der Arbeitsagentur Berufsausbildungsbeihilfe beantragen, darin ist ein Mietzuschuss enthalten.

Auszubildende ohne Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe dem Grunde nach, die am Ausbildungsort eine Wohnung gemietet haben und die Kosten für diese Wohnung selbst aufbringen müssen, können Wohngeld erhalten. Den Wohngeldantrag müssen sie in der zuständigen Wohngeldstelle der Gemeinde stellen, in welcher sich die Wohnung befindet.

Zu beachten ist, dass es nicht für zwei Wohnungen Wohngeld gibt. Entscheidend ist, wo der Azubi seinen Lebensmittelpunkt hat, Indiz für den Lebensmittelpunkt ist der gemeldete Hauptwohnsitz.

Hat der Azubi seinen Lebensmittelpunkt weiterhin in der Wohnung der Eltern, kann er nur als Haushaltsmitglied im Rahmen eines Wohngeldantrages seiner Eltern berücksichtigt werden, ein Wohngeldantrag für seine Wohnung ist dann nicht möglich. Unterhaltszahlungen an den Azubi können sie von ihrem Einkommen absetzen, diese werden beim Azubi nicht als Einnahmen angerechnet, da er ja noch zum Haushalt gehört.

Führt der Azubi einen eigenen Haushalt und hat auch dort seinen Lebensmittelpunkt, kann er für seine Wohnung einen Wohngeldantrag stellen. Eventuelle Unterhaltszahlungen der Eltern (nicht zum Haushalt zählende Personen) werden ihm dabei als Einkommen angerechnet. Sollten die Eltern für ihre Wohnung ebenfalls Wohngeld erhalten, dann würde sich bei ihnen die Anzahl der Haushaltsmitglieder verringern, Unterhaltszahlungen an den Azubi könnten sie jedoch ebenfalls von ihrem Einkommen absetzen.

Seit 1.1.2007 können Auszubildende, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III oder Leistungen nach dem BAföG beziehen, zusätzlich zu diesen Leistungen einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, um Ausbildungsabbrüche wegen ungedeckter angemessener Unterkunftskosten zu verhindern. Sofern nicht schon aufgrund eines BAB-Anspruchs der Wohngeldanspruch entfällt (§ 20 Abs. 2 Wohngeldgesetz), bewirkt der Bezug dieses Zuschusses einen Wohngeldausschluss.

Haben Studierende einen Wohngeldanspruch?

Nach dem Wohngeldgesetz sind allein stehende Studierenden (oder wenn zu ihm/ihr ausschließlich studierende Haushaltsmitglieder zählen), die **dem Grunde nach** Anspruch auf BAföG haben oder im Falle eines Antrages hätten, vom Wohngeld ausgeschlossen.

Werden diese Leistungen jedoch ausschließlich als Darlehen gewährt, besteht dennoch ein Wohngeldanspruch. Dies ist z.B. bei der Abschlussförderung nach § 15 Abs. 3a BAföG der Fall. Da der Darlehensempfänger ein solches Darlehen vollständig zurückzahlen muss, werden seine Unterbringungskosten nicht dauerhaft von der Ausbildungsförderung abgedeckt. In diesem Fall hat der Student dem Grunde nach einen Wohngeldanspruch.

Auch dann, wenn Studierende aufgrund zu hohen eigenen Einkommens (oder Einkommens der Eltern) kein BAföG erhalten, bekommen sie kein Wohngeld. In diesen Fällen besteht zwar dem Grunde nach ein Anspruch auf BAföG, diese wird jedoch wegen des zu hohen Einkommens nicht gewährt (§ 20 Abs. 2 Wohngeldgesetz).

Es besteht ebenfalls kein Wohngeldanspruch, wenn alle Haushaltsmitglieder BAföG-berechtigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie wohngeldrechtlich zu berücksichtigen wären oder vom Wohngeld ausgeschlossen sind. Wenn jedoch auch nur einer zum Haushalt rechnenden Person, etwa einem Kleinkind, BAföG-Leistungen nicht zustehen oder im Falle eines Antrags zustehen würden, ist ein Wohngeldanspruch gegeben.

Die folgenden Ausführungen gelten nur für alleinstehende Studierende, die keinen Anspruch auf BAföG haben (z. B. weil es sich um ein Zweitstudium handelt oder die Förderungshöchstdauer nach BAföG überschritten ist).

Studierende ohne Anspruch auf BAföG-Leistungen dem Grunde nach, die am Studienort eine Wohnung gemietet haben und die Kosten für diese Wohnung selbst aufbringen müssen, können Wohngeld erhalten. Den Wohngeldantrag müssen sie in der zuständigen Wohngeldstelle der Gemeinde stellen, in welcher sich die Wohnung befindet.

Zu beachten ist, dass es nicht für zwei Wohnungen Wohngeld gibt. Entscheidend ist, wo der Studierende seinen Lebensmittelpunkt hat, Indiz für den Lebensmittelpunkt ist der gemeldete Hauptwohnsitz.

Hat der Studierende seinen Lebensmittelpunkt weiterhin in der Wohnung der Eltern, kann er nur als Haushaltsmitglied im Rahmen eines Wohngeldantrages seiner Eltern berücksichtigt werden, ein Wohngeldantrag für seine Wohnung ist dann nicht möglich. Unterhaltszahlungen an den Studierenden können sie von ihrem Einkommen absetzen, diese werden beim Studierenden nicht als Einnahmen verbucht, da er ja noch zum Haushalt gehört.

Führt der Studierende einen eigenen Haushalt und hat auch dort seinen Lebensmittelpunkt, kann er für seine Wohnung einen Wohngeldantrag stellen. Eventuelle Unterhaltszahlungen der Eltern (nicht zum Haushalt zählende Personen) werden ihm dabei als Einkommen angerechnet. Sollten die Eltern für ihre Wohnung ebenfalls Wohngeld erhalten, dann würde sich bei ihnen die Anzahl der Haushaltsmitglieder verringern, Unterhaltszahlungen an den Studierenden könnten sie jedoch ebenfalls von ihrem Einkommen absetzen.

Seit 1.1.2007 können Studierende, die Leistungen nach dem BAföG beziehen, zusätzlich zu diesen Leistungen einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, um Ausbildungsabbrüche wegen ungedeckter angemessener Unterkunftskosten zu verhindern. Sofern nicht schon aufgrund eines BAföG-Anspruchs der Wohngeldanspruch entfällt (§ 20 Abs. 2 Wohngeldgesetz), bewirkt der Bezug dieses Zuschusses einen Wohngeldausschluss.

Haben Wehr- und Zivildienstleistende einen Wohngeldanspruch?

Freiwillig Wehrdienstleistende erhalten seit dem 01. 11.2105 nach § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes ihre Aufwendungen für den Wohnraum erstattet. In diesem Fall besteht kein Wohngeldanspruch.

Auch die zum wohngeldrechtlichen Haushalt zählenden Haushaltsmitglieder, für die die oder der freiwilligen Wehrdienst Leistende einen Anspruch auf allgemeine Leistungen

für Angehörige im gemeinsamen Haushalt nach § 17 Absatz 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes hat, haben keinen Wohngeldanspruch.

Ein Wohngeldanspruch besteht aber für diejenigen Haushaltsmitglieder, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz haben. Hierbei handelt es sich um Personen, die mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden zwar zusammen wohnen, aber mit ihr oder ihm nicht verheiratet sind oder mit denen keine Lebenspartnerschaft besteht, mit ihr oder ihm keine gemeinsamen Kindern haben oder die mit der oder dem freiwilligen Wehrdienst Leistenden zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind (zum Beispiel Lebensgefährtin oder Lebensgefährte ohne gemeinsame Kinder, Geschwister, Onkel, Tante, Nichte und Neffe). Letztere, zum wohngeldrechtlichen Haushalt zählende Haushaltsmitglieder sind keine Angehörige im Sinne des Unterhaltssicherungsgesetzes, für die daher keine allgemeinen Leistungen nach § 17 des Unterhaltssicherungsgesetzes gewährt werden. Die oder der freiwilligen Wehrdienst Leistende kann daher als Mietvertragspartei für das Haushaltsmitglied, für das keine Leistungen nach § 17 Absatz 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes beansprucht werden kann, Wohngeld beantragen. In diesen Fällen wird nur der Anteil der Miete oder Belastung berücksichtigt, der dem Anteil des Haushaltsmitglieds, für das kein Anspruch nach § 17 Absatz 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes besteht, an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder entspricht (zur Berechnung s. „Wie wird Miete und Belastung in Mischhaushalten anteilig berücksichtigt“ auf Seite 23).

Personen, die einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz leisten, sind hingegen wohngeldberechtigt.

Können Empfänger von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II auch Wohngeld erhalten ?

Empfänger bestimmter Transferleistungen haben keinen Anspruch auf Wohngeld, weil sie ihre Kosten der Unterkunft zusammen mit der jeweiligen Transferleistung erhalten.

Dieses sind grundsätzlich Empfänger/innen von:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- der Zuschuss für Auszubildende zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Übergangsgeld und Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten bzw. Siebten Buch Sozialgesetzbuch,

- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören.

Das gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen mit berücksichtigt worden sind.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind auch Personen, deren Transferleistung aufgrund einer Sanktion weggefallen ist.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen ist man bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genannten Transferleistungen gestellt wurde und über den noch nicht entschieden ist. Sobald der Antrag auf Transferleistung abgelehnt worden ist, kann Wohngeld beantragt werden. Wegen des möglichen Widerspruchs sollte entweder mit der Bearbeitung des Wohngeldantrags bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist abgewartet oder ein Rechtsbehelfsverzicht des Antragstellers eingeholt werden.

Sofern ein Antrag auf eine dieser Transferleistungen abgelehnt wird, besteht die Möglichkeit, bis zum Ablauf des Folgemonats nach der Ablehnung rückwirkend Wohngeld unter Vorlage des Ablehnungsbescheides zu beantragen.

Wer ist Haushaltsmitglied?

Zu den Haushaltsmitgliedern nach dem Wohngeldrecht zählen

- die Antragstellerin/der Antragsteller (Wohngeldberechtigte/r) und folgende Personen, die mit dem Wohngeldberechtigten Wohnraum gemeinsam bewohnen:
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
- Geschwister, Tante, Onkel, Nichte, Neffe,

- Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder; Eltern, Kinder des Lebenspartners
- Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichte/ Neffe des Ehegatten; Geschwister des Lebenspartners,
- Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Haushaltsmitglied kann nicht nur der Ehegatte oder Lebenspartner, sondern auch der Partner in sog. „Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft“ sein. Eine solche Gemeinschaft liegt bei Personen vor, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des Anderen zu verfügen.

Wenn von Personen, die eine solche Partnerschaft eingehen, eine gemeinsame Wohnung genutzt wird, kann die Wohngeldstelle ohne weitere intensive Prüfung von einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ausgehen (§ 5 Abs. 2 Wohngeldgesetz).

Personen, die zusammen leben, deren Beziehung jedoch nicht über eine bloße Wohngemeinschaft hinausgeht, haben getrennte Wohngeldansprüche. Dies sind in der Regel die Wohngemeinschaften von Studierenden, aber z.B. auch bei staatlich geförderten, modernen Wohnformen im Alter oder bei therapeutischem Zusammenwohnen besteht in der Regel eine solche Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft nicht, so dass auch hier getrennte Wohngeldansprüche möglich sind.

Ist ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verstorben, so wird für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat die bisherige Haushaltsgröße bei den Höchstbeträgen für Miete und Belastung weiter zu Grunde gelegt (sog. Todesfallvergünstigung), wenn keine weiteren Personen hinzuziehen, die Wohnung beibehalten wird und auch

kein höherer Wohnkostenanteil durch die Transferleistung eines vom Wohngeldbezug ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedes übernommen wird (Beispiel: In einem 3-Personen-Haushalt sind 2 Personen wohngeldberechtigt, eine nicht, für die wohngeldberechtigten Personen wird 2/3 der Miete zugrunde gelegt, während die Transferleistung das restliche Drittel übernimmt. Stirbt eine der beiden wohngeldberechtigten Personen, würde es zu einer überhöhten Förderung der Wohnkosten führen, wenn die Transferleistung nunmehr die Hälfte der Wohnkosten für den Transferleistungsempfänger übernimmt, während wohngeldrechtlich weiterhin 2/3 der Miete zugrunde gelegt würden. In diesem Fall gilt die sog. Todesfallvergünstigung nicht, sondern es wird fortan auch wohngeldrechtlich nur die Hälfte der Miete zugrunde gelegt).

Können Ausländer Wohngeld erhalten?

Grundsätzlich ja !

Bei Ausländern aus sog. Drittstaaten (nicht EU-Staatsangehörige) muss hierfür ein gültiger Aufenthaltstitel vorhanden sein. Es ist daher ein Pass bzw. ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus und die Dauer des Aufenthalts sowie ggf. eine Kopie der Verpflichtungserklärung eines Dritten zur Übernahme von Aufenthaltskosten vorzulegen (§ 68 Aufenthaltsgesetz). **Wichtiger Hinweis:** Bei Bezug von Wohngeld erfüllt der/die Ausländer/in nicht die allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz, da der Lebensunterhalt dann nicht mehr ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten wird. Ob er/sie trotz fehlender Lebensunterhaltssicherung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes einen Aufenthaltstitel behalten kann, wird im Rahmen einer Ermessensentscheidung durch die Ausländerbehörde entschieden. Daher sollten die Ausländer aus Drittstaaten, die Wohngeld beantragen, beachten, dass die Ausländerbehörde unter Berücksichtigung des Einzelfalles aufgrund des Wohngeldbezugs den Aufenthaltstitel widerrufen kann. Sprechen Sie daher vorher mit Ihrer Ausländerbehörde.

Welche Einkunftsarten werden bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt?

Maßgebend für die Ermittlung des Gesamteinkommens ist die Summe der steuerpflichtigen positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes sowie bestimmte steuerfreie Einnahmen aller Haushaltsmitglieder.

Unter Einkünften bei den Einkunftsarten Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft versteht man den Gewinn.

Unter Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen sowie sonstigen Einkünften gemäß § 22 des Einkommensteuergesetzes versteht man den Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Folgende Pauschalen für die Werbungskosten sind bei nachfolgenden Einkunftsarten zu berücksichtigen, sofern keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden (jeweils pro Person, bei der diese Einkünfte zu erwarten sind):

- 1.000 € jährlich bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit
- 102 € jährlich bei Renten und Versorgungsbezügen

Im § 14 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes sind alle steuerfreien Einkommensarten aufgeführt, die bei der Ermittlung des Gesamteinkommens voll oder teilweise angerechnet werden. Das bedeutet, alle steuerfreien Einnahmen, die hier nicht aufgeführt sind, dürfen auch nicht angerechnet werden (z. B. Kindergeld, Erziehungsgeld).

Auszug aus dem Wohngeldgesetz:

Zum Jahreseinkommen gehören:

1. der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen;
2. die einkommensabhängigen, nach § 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mittelnversorgungshalber an Wehrdienstbeschädigte, im Freiwilligen Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte und im Bundesfreiwilligendienst Beschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden;
3. die den Ertragsanteil oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes übersteigenden Teile von Leibrenten;
4. die nach § 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien

- a) Rentenabfindungen,
 - b) Beitragserstattungen,
 - c) Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - d) Kapitalabfindungen,
 - e) Ausgleichszahlungen;
5. die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch;
 6. die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bleiben unberührt;
 7. die ausländischen Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 sowie Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes;
 8. die Hälfte der nach § 3 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien
 - a) Unterhaltshilfe nach den §§ 261 bis 278a des Lastenausgleichsgesetzes,
 - b) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 301 bis 301b des Lastenausgleichsgesetzes,
 - c) Unterhaltshilfe nach § 44 und Unterhaltsbeihilfe nach § 45 des Reparationsschädengesetzes,
 - d) Beihilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 10 bis 15 des Flüchtlingshilfegesetzes,mit Ausnahme der Pflegezulage nach § 269 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes;
 9. die nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Krankentagegelder;
 10. die Hälfte der nach § 3 Nr. 68 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes;
 11. die nach § 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit;
 12. (aufgehoben)
 13. (aufgehoben)
 14. die nach § 3 Nr. 56 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin an eine Pensionskasse und die nach § 3 Nr. 63

- des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung;
15. der nach § 20 Abs. 9 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Betrag (Sparer-Pauschbetrag), soweit die Kapitalerträge 100 Euro übersteigen;
 16. die auf erhöhte Absetzungen entfallenden Beträge, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 des Einkommensteuergesetzes übersteigen, und die auf Sonderabschreibungen entfallenden Beträge;
 17. der nach § 3 Nr. 27 des Einkommensteuergesetzes steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgabenernte und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit;
 18. die nach § 3 Nr. 60 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen-, Pechkohlen- und Erzbergbaues, des Braunkohlentiefbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen;
 19. die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes dem Empfänger oder der Empfängerin nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm oder ihr von einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, gewährt werden, mit Ausnahme der Bezüge bis zu einer Höhe von 4 800 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft geleistet werden, die den Empfänger oder die Empfängerin wegen eigener Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt; dies gilt entsprechend, wenn anstelle von wiederkehrenden Unterhaltsleistungen Unterhaltsleistungen als Einmalbetrag gewährt werden;
 20. a) die Unterhaltsleistungen des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen bis zu einer Höhe von 4 800 Euro jährlich, die für eine Pflegeperson oder Pflegekraft geleistet werden, die den Empfänger oder die Empfängerin wegen eigener Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch pflegt,
 b) die Versorgungsleistungen, die Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs und Ausgleichsleistungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs,
 soweit diese Leistungen nicht von § 22 Nummer 1a des Einkommensteuergesetzes erfasst sind;
 21. die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz;

22. die Leistungen von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Miete oder Aufbringung der Belastung, soweit die Leistungen nicht von Absatz 1 Satz 1, von Nummer 19 oder Nummer 20 erfasst sind;
23. (aufgehoben)
24. die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für den notwendigen Unterhalt ohne die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, als Einkommen des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen;
25. die Hälfte der Pauschale für die laufenden Leistungen für die Kosten der Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 oder mit § 35a Abs. 2 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, als Einkommen der Pflegeperson;
26. die Hälfte der nach § 3 Nr. 36 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist;
27. die Hälfte der als Zuschüsse erbrachten
 - a) Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 14a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 6 und 7 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und mit Ausnahme des Kinderbetreuungszuschlages nach Maßgabe des § 14b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
 - b) Leistungen der Begabtenförderungswerke, soweit sie nicht von Nummer 28 erfasst sind,
 - c) Stipendien, soweit sie nicht von Buchstabe b, Nummer 28 oder Nummer 29 erfasst sind,
 - d) Berufsausbildungsbeihilfen und des Ausbildungsgeldes nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - e) Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz;
 - f) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während des ausbildungsbegleitenden Praktikums oder der betrieblichen Berufsausbildung bei Teilnahme am

- Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen aus Europa;
28. die als Zuschuss gewährte Graduiertenförderung;
29. die Hälfte der nach § 3 Nr. 42 des Einkommensteuergesetzes steuerfreien Zuwendungen, die auf Grund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden;
30. die wiederkehrenden Leistungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9, auch wenn bei deren Berechnung die Kosten der Unterkunft nicht berücksichtigt worden sind, mit Ausnahme
- a) der darin enthaltenen Kosten der Unterkunft, wenn diese nicht für den Wohnraum gewährt werden, für den Wohngeld beantragt wurde,
 - b) der von Nummer 24 oder Nummer 25 erfassten Leistungen,
 - c) des Sozialgeldes, das ein zu berücksichtigendes Kind als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Haushalt des getrennt lebenden anderen Elternteils anteilig erhält,
 - d) der Hilfe zum Lebensunterhalt, das ein nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leistungsberechtigtes Kind im Haushalt des getrennt lebenden Elternteils anteilig erhält, oder
 - e) der Leistungen, die in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 Satz 2 erbracht werden, in denen kein Ausschluss vom Wohngeld besteht;
31. der Mietwert des von den in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Personen selbst genutzten Wohnraums.

Welche Werbungskosten werden berücksichtigt?

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens für das Wohngeld sind Werbungskosten genau wie bei der jährlichen Einkommensteuererklärung, die man beim Finanzamt einreicht, zu berücksichtigen. Im Prinzip gibt es keinen Unterschied zwischen Werbungskosten im Wohngeldrecht und im Steuerrecht, es gelten dieselben Pauschalen, Freibeträge usw.

Allerdings müssen für das Wohngeld die Werbungskosten der folgenden 12 Monate berücksichtigt (also prognostiziert) werden, während man bei der Einkommensteuererklärung einen zurückliegenden Zeitraum (das letzte Kalenderjahr) abrechnet und Belege vorweisen kann. Genau wie im Steuerrecht gibt es auch beim Wohngeld für einige Einkommensarten Werbungskostenpauschalen.

Diese betragen je Person:

- 1.000 € pro Jahr für Arbeitnehmer/Auszubildende
- 102 € pro Jahr für Renten und Versorgungsbezüge

Bei Ansatz dieser Pauschalen ist kein gesonderter Nachweis der Werbungskosten erforderlich, nur wenn höhere Beträge anerkannt werden sollen.

Besonderheit bei Kapitaleinkünften:

Infolge der Zusammenfassung des bisherigen Sparerfreibetrages und des Werbungskostenpauschbetrages von 51 Euro zu einem sog. Sparer-Pauschbetrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Abzugsmöglichkeit für Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalerträgen wegfallen und in einem einheitlichen steuerfreien Sparer-Pauschbetrag aufgegangen. Wohngeldrechtlich werden die Kapitalerträge in voller Höhe, d.h. einschl. des Sparer-Pauschbetrages angerechnet, wobei Kapitalerträge bis zu 100 Euro bei dem Haushaltsmitglied, bei dem sie anfallen, anrechnungsfrei bleiben.

Bei anderen Einkommensarten können Werbungskosten nicht abgezogen werden. Lediglich für den nach § 40a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal besteuerten Arbeitslohn (sog. Mini-Jobs) ist ein Abzug der Erwerbsaufwendungen weiterhin möglich sein, da für diese pauschal besteuerte Leistung ein steuerlicher Werbungskostenabzug nicht gegeben ist, jedoch typischerweise hohe Erwerbsaufwendungen anfallen können.

Können Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden?

Ja, soweit Aufwendungen für die Kinderbetreuung steuerrechtlich als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes) abgesetzt werden können, sind sie seit dem 1.1.2012 auch bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung zu berücksichtigen.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Es muss sich um ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes handeln, also ein leibliches, ein Adoptiv- oder Pflegekind sein; Kinderbetreuungskosten sind nur für **eigene** Kinder absetzbar, nicht dagegen für Kinder aus früheren Be-

ziehungen des jetzigen Ehegatten oder Partners, da Stiefkinder keine Kinder i. S. d. § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind.

- Das Kind muss zum Haushalt des Antragstellers rechnen.
- Das Kind darf nicht älter als 13 Jahre sein (diese Altersgrenze gilt nicht, wenn die körperliche, geistige oder seelische Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, und das behinderte Kind deshalb außerstande ist, sich selbst zu unterhalten).

Aufwendungen und Nachweis:

- **Abzugsfähig sind** z.B. Aufwendungen für eine Tagesmutter oder für die Unterbringung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen.
- Die Aufwendungen sind durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung nachzuweisen; Barzahlung und ein Nachweis per Quittung reichen nicht aus.
- Die Aufwendungen sind von den Einkünften desjenigen Elternteils abzuziehen, der sie getragen hat. Auch in den Fällen, in denen beide Elternteile Aufwendungen getragen haben, werden nur 2/3 dieser Aufwendungen, insgesamt je Kind und Jahr nur höchstens 4.000 Euro, berücksichtigt; die Aufwendungen sind dann je zur Hälfte bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen, wenn die Eltern keine andere Aufteilung wählen. Diese Zuordnungsregelungen gelten für verheiratete und unverheiratete Eltern gleichermaßen. Für beide Elternteile zusammen können je Kind und Jahr nur höchstens 4.000 Euro an Aufwendungen berücksichtigt werden.

Nicht berücksichtigt werden können Aufwendungen für Unterricht (z. B. Schulgeld, Nachhilfe-, Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z. B. Musikunterricht, Computerkurse) oder für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z. B. Mitgliedschaft in Sportvereinen oder anderen Vereinen, Tennis-, Reitunterricht usw.). Kosten, die für die Verpflegung des Kindes anfallen (z.B. neben dem Hortbeitrag ein Essensgeld), sind von den Betreuungskosten abzuziehen, da sie auch anfallen würden, wenn der Elternteil die Kinderbetreuung selbst übernehme. Aufwendungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes sind nicht anzuerkennen, soweit sie von Dritten übernommen werden (z. B. im Rahmen der Arbeitsförderung oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe).

Zählen Unterhaltszahlungen zum Gesamteinkommen bei der Wohngeldberechnung?

Bei erhaltenen Unterhaltszahlungen handelt es sich um (meist) steuerfreie Einnahmen, die aber bei der Ermittlung des Gesamteinkommens im Rahmen eines Wohngeldantrages angerechnet werden. Eine Anrechnung erfolgt, sofern die Unterhaltszahlungen von einer nicht zum Haushalt gehörenden Person bzw. von einer Behörde gezahlt werden (siehe §14 Abs. 2 Nr. 19 bzw. 20 des Wohngeldgesetzes). Anrechenbar sind auch einmalige Unterhaltsleistungen, die anstelle von wiederkehrenden Unterhaltsleistungen gewährt werden. Unterhaltszahlungen, die dem Empfänger allein zweckbestimmt zur Bezahlung einer privaten Pflegeperson oder gewerblichen Pflegekraft gewährt werden, bleiben jedoch bis zu einer Höhe von 4.800 Euro anrechnungsfrei.

Nicht als Einkommen angerechnet werden auch Unterhaltszahlungen an haushaltsangehörige Personen, z.B. Unterhalt der Eltern an ein auswärtig untergebrachtes Kind, das studiert oder sich in der Berufsausbildung befindet, da sich hierdurch das Haushaltseinkommen des Gesamthaushalts nicht erhöht.

Personen, die zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind und auch diese zahlen, können im Falle eines eigenen Wohngeldantrages diese Beträge von ihrem Gesamteinkommen absetzen. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden hier in Höhe eines per Bescheid oder Unterhaltstitel festgestellten Betrages oder bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag bzw. falls diese nicht vorliegen durch jährliche Freibeträge gemäß §18 Satz 1 des Wohngeldgesetzes

1. bis zu 3.000 Euro für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das wegen Berufsausbildung auswärts wohnt,
2. bis zu 3.000 Euro für ein zum Haushalt rechnendes Kind getrennt lebender Elternteile für Unterhaltszahlungen an das Kind als Haushaltsmitglied beim anderen Elternteil; Voraussetzungen: Betreuung annähernd zu gleichen Teilen,
3. bis zu 6.000 Euro für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner,
4. bis zu 3.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person

berücksichtigt.

Wenn Eltern für ihre Wohnung Wohngeld beantragen würden, können sie für die Unterhaltszahlung an das auswärtig untergebrachte Kind einen Freibetrag bis zu 3.000 Euro im Jahr absetzen bzw. auch mehr, wenn ein Bescheid oder eine notariell beurkundete Unterhaltsvereinbarung vorliegt.

Welche Einkommenshöchstgrenzen gibt es?

Grundlage für die Berechnung des Einkommens ist das Bruttoeinkommen, das im Bewilligungszeitraum (in der Regel 12 Monate) zu erwarten ist. Hierzu können die Verhältnisse vor dem Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen werden. Das Einkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ist zusammenzuzählen.

Unter dem **“Gesamteinkommen”** versteht man die Summe der Bruttoeinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich Werbungskosten/Betriebsausgaben, pauschaler Abzüge zwischen 10 und 30 Prozent, bestimmter Freibeträge für besondere sowie Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen.

Einkommensgrenzen für Miet- und Lastenzuschuss *						
bei einem Haushalt mit	In Gemeinden der Mietstufe (z.B. Dortmund = Mietstufe III) *					
	I	II	III	IV	V	VI
	Monatliches Gesamteinkommen in EUR (berechnet vom bereinigten Jahreseinkommen)					
einer Person	856,--	891,--	923,--	955,--	987,--	1.010,--
zwei Personen	1.167,--	1.217,--	1.262,--	1.307,--	1.351,--	1.384,--
drei Personen	1.427,--	1.483,--	1.535,--	1.585,--	1.635,--	1.673,--
vier Personen	1.909,--	1.970,--	2.023,--	2.076,--	2.127,--	2.166,--
fünf Personen	2.179,--	2.246,--	2.304,--	2.362,--	2.419,--	2.461,--

* Als zu berücksichtigende Miete wurde der jeweilige Miethöchstbetrag nach § 12 des Wohngeldgesetzes zugrunde gelegt (z.B. bei einem 1-Personen-Haushalt in Mietstufe I 312 Euro). Bei zu berücksichtigenden Mieten unterhalb des jeweiligen Miethöchstbetrages liegen die Einkommensgrenzen darunter.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die sich nach der Haushaltsgröße ergebenden Grenzen des monatlichen Gesamteinkommens: Wenn sie überschritten werden, besteht kein Anspruch auf Wohngeld. Diese Einkommensgrenzen gelten für Wohnungen in der Mietstufe V (z.B. Ratingen, Bonn). Bei Kommunen der Mietstufen I bis IV liegen die Grenzen unter diesen Beträgen.

Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monatliche Gesamteinkommen in Mietstufe V	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Bezieher von Einkünften vor einem <i>pauschalen Abzug</i> von		
		a) 10 %	b) 20 %	c) 30 %
1	987	1.105	1.317	1.493
2	1.351	1.509	1.772	2.013
3	1.635	1.825	2.127	2.419
4	2.127	2.372	2.743	3.123
5	2.419	2.696	3.107	3.539
6	2.719	3.030	3.482	3.968

Der pauschale Abzug kann bis zu 30 % erreichen.

Jeweils 10 % werden gewährt bei

- Entrichtung von Steuern und Einkommen
- Leistung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen
- Leistung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen

a) Abzug von 1 x 10 % = Rentner, die keine Steuern zahlen, jedoch kranken- und pflegeversichert sind; hier ist zudem der Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 € jährlich (für Rentenbezieher/innen) berücksichtigt.

b) Abzug von 2 x 10 % = steuerzahlende Beamte, die kranken- und pflegeversichert sind; hier ist zudem die Werbungskosten-Pauschale von 1.000 € (bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit) berücksichtigt.

c) Abzug von 3 x 10 % = steuerzahlende Arbeitnehmer, die kranken-, pflege- und rentenversichert sind; hier ist zudem die Werbungskosten-Pauschale von 1.000 € (bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit) berücksichtigt.

Wichtig:

Wenn Sie absetzbare Beträge geltend machen können wie z.B. Werbungskosten oder Freibeträge (Schwerbehinderung, Alleinerziehenden-Freibetrag, Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen) kann das Bruttoeinkommen entsprechend höher sein, ohne dass dadurch die Grenze des jeweiligen Gesamteinkommens überschritten wird.

Was gehört zur Miete?

Zur Miete gehören auch:

- Kosten des Wasserverbrauchs
- Kosten der Abwasser- und Müllbeseitigung
- Kosten der Treppenbeleuchtung.

Diese Kosten können der Miete auch dann zugeschlagen werden, wenn sie auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (z.B. Stadtwerke) bezahlt werden.

Da die Mietstufen (I bis VI) der Kommunen unterschiedlich sind, wird nicht immer alles voll anerkannt.

Nicht zur Miete gehören:

- Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser,
- Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser (Fernheizung),
- die Kosten der Haushaltsenergie,
- Vergütungen für die Überlassung einer Garage oder eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge
- Zuschläge für die Benutzung von Wohnraum zu anderen als zu Wohnzwecken,
- die anteilige Miete für Wohnraum, der einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich (z.B. bei Untervermietung) oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf den Wohnraum anteilig entfallende Miete, so wird es in voller Höhe von der Miete abgezogen. Genauso müssen auch Leistungen aus öffentlichen Haushalten zur Bezahlung der Miete abgerechnet werden.

- Leistungen aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes, die ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied von der verpflichteten Person zur Bezahlung der Miete erhält.

Was gehört zur Belastung? (nur bei Wohneigentum)

- Ausgaben für den Kapitaldienst (Zinsen, Tilgungen usw.) für solche Fremdmittel, die dem Bau, der Verbesserung oder dem Erwerb des Eigentums gedient haben,
- sogenannte Bewirtschaftungskosten (z.B. Wassergeld, Abwasser, Müllabfuhr) mit einer festen Pauschale von 36 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und Jahr,
- Grundsteuer,
- zu entrichtende Verwaltungskosten bei Eigentumswohnungen.

Nicht berücksichtigt werden dagegen:

- die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich genutzt wird,
- die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum der einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf den Wohnraum anteilig entfallende Belastung, so wird es in voller Höhe von der Belastung abgezogen. Abgezogen werden ferner Leistungen aus öffentlichen Haushalten zur Aufbringung der Belastung, z.B. Aufwendungszuschüsse im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung, Eigenheimzulage (Förderungsgrundbetrag, Kinderzulage),
- Leistungen aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes, die ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied von der verpflichteten Person zur Bezahlung der Belastung erhält.

Welche Höchstbeträge für Mieten und Belastungen gibt es?

Die Miete/Belastung darf nur bis zu einem Höchstbetrag berücksichtigt werden. Eine diesen Höchstbetrag tatsächlich übersteigende Miete/Belastung ist unbeachtlich. Der Höchstbetrag richtet sich nach der Mietenstufe der Gemeinde und der Anzahl der zum Haushalt rechnenden Personen.

Beispiel: Tabelle z. B. für Kommunen der Mietenstufe V (die Höchstbeträge für die übrigen Mietenstufen sind § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes zu entnehmen):

Anzahl der Haushaltsmitglieder	Höchstbetrag in Euro
1	482
2	584
3	695
4	811
5	927
Mehrbetrag für jedes weitere Haushaltsmitglied	111

Wenn Ihre Miete oder Belastung den für Ihren Wohnraum maßgebenden Höchstbetrag übersteigt, wird in Ihrer Wohngeldberechnung die Miete oder Belastung nur bis zu diesem Höchstbetrag berücksichtigt.

Beispiel:

Ein Alleinstehender bewohnt einen Wohnraum, die Miete beträgt 550,00 Euro zzgl. Heizkosten. Die Miete kann in der Wohngeldberechnung bei einer Gemeinde der Mietenstufe V nur bis zum Höchstbetrag von 482,00 Euro berücksichtigt werden. Wenn die Miete oder Belastung über diesem Höchstbetrag liegt, bedeutet dies nicht, dass die Wohnung nicht angemessen ist und daher kein Wohngeld bewilligt werden könnte. Es wird lediglich bei der Berechnung des Anspruches auf Wohngeld die Miete oder Belastung nur bis zu diesem Höchstbetrag berücksichtigt.

Wie wird Miete und Belastung in Mischhaushalten anteilig berücksichtigt?

Wird die Wohnung/das Gebäude sowohl von wohngeldberechtigten als auch von ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern (Transferleistungsempfängern z.B. ALG II, Sozialhilfe etc.) bewohnt (Mischhaushalt), wird nur der Anteil an der Miete oder Belastung berücksichtigt, der nach Köpfen dem Anteil der wohngeldberechtigten Haushaltsmitglieder entspricht.

Dies gilt ebenso für den Miethöchstbetrag, der auch nur in der Höhe berücksichtigt werden kann, der dem Anteil der wohngeldberechtigten Personen des Mischhaushaltes entspricht wie auch für die Heizkostenkomponente.

Beispiel: Dreipersonenhaushalt (Mischhaushalt)

Mutter, volljähriger Sohn (22) und volljährige Tochter (19) wohnen zusammen; die Mutter empfängt Sozialhilfe, Sohn und Tochter sind erwerbstätig

Wohngeldberechtigung und -berechnung:

Wohngeldberechtigt sind Sohn und Tochter, Mutter ist aufgrund des Empfangs einer Transferleistung vom Wohngeld ausgeschlossen, ihr Mietanteil wird im Rahmen der Sozialhilfe berücksichtigt. Ihre volljährigen Kinder gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Mutter.

Einkommen: Sohn und Tochter sind Arbeitnehmer, beide entrichten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen wegen geringer Einkommenshöhe.

Wohnung: Mietwohnung, Bruttokaltmiete: 720 Euro (zzgl. Heizung)

Wohnort: Stadt der Mietstufe V

	des Sohnes	der Tochter
Brutto-Monatseinkommen	600,00 Euro	320,00 Euro
./.. Werbungskostenpauschale (1.000 € : 12 Monate)	<u>83,33 Euro</u>	<u>83,33 Euro</u>
	516,67 Euro	236,67 Euro
./.. pauschaler Abzug (2 x 10% für Kranken- und Rentenversicherung)	<u>103,33 Euro</u>	<u>47,33 Euro</u>
	413,34 Euro	189,34 Euro
Summe der Einkommen	602,68 Euro	
./.. 2 x Freibetrag für Kinder bis 25 Jahren mit eigenem Einkommen	<u>200,00 Euro</u>	
monatliches Gesamteinkommen	402,68 Euro	
<hr/>		
anteilige monatliche Bruttomiete (2/3 von einer Gesamtbruttokaltmiete von 720,00 Euro)	480,00 Euro	
zuschussfähige monatliche Miete (2/3 von höchstens 695,00 Euro)	463,33 Euro	
<hr/>		
Mietzuschuss monatlich	405,00 Euro	

Aus der Wohngeldtabelle für 2 zum Haushalt rechnende Haushaltsmitglieder ergibt sich bei einem zu berücksichtigenden monatlichen Gesamteinkommen von mehr als 400,00 bis 410,00 Euro und einer zuschussfähigen Miete von mehr als 460,00 bis 470,00 Euro ein Mietzuschuss zwischen 400,00 und 413,00 Euro Der genaue Betrag (405,00) kann nur über

die Wohngeldformel des § 19 WoGG bzw. über das Wohngeldberechnungsprogramm des Landes ermittelt werden.

Was ist bei Änderungen?

Diese sind unverzüglich der Wohngeldstelle mitzuteilen,

wenn

- sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert oder sich die Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder erhöht,
- sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 % verringert,
- sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht (hierzu zählt auch, wenn diese Einnahmeerhöhung durch Erhöhung der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verursacht wurde) oder
- ein bei der Wohngeldberechnung in einem gültigen Bescheid berücksichtigtes Haushaltsmitglied einen Antrag auf eine Transferleistung (ALG II, Sozialgeld etc.) gestellt hat.
- der Wohnraum, für den Wohngeld gezahlt wird, z. B. wegen eines Wohnungswechsels, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von keinem zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglied mehr genutzt wird.

Dann ist **von Amts wegen** über den Wohngeldanspruch neu zu entscheiden, d.h. der ursprüngliche Bewilligungsbescheid ist ganz oder teilweise aufzuheben und evtl. überzahltes Wohngeld zurück zu fordern (§ 50 SGB X).

Eine solche Neuentscheidung von Amts wegen ist auch dann möglich, wenn **keine Mitteilungspflicht** besteht, d.h., wenn die im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Beträge, die eine Mitteilungspflicht auslösen, nicht erreicht werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Abzugsbeträge oder Freibeträge wegfallen.

Beachten Sie bitte hierzu die Hinweise auf dem Bewilligungsbescheid! Verstöße gegen diese Mitteilungspflichten können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Das Wohngeld kann aber **auf Antrag** auch erhöht werden, wenn

- die zuschussfähigen Wohnkosten um mehr als 15 % gestiegen sind,
- sich die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat,
- sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % verringert hat. Hierzu zählt auch, wenn diese Einnahmeverringering durch Verringerung der zum wohngeldberechtigten Haushalt gehörenden Anzahl der Familienangehörigen verursacht wurde.

Was ändert sich bei einem Umzug?

Wenn der wohngeldrechtliche Haushalt umzieht, entfällt der Anspruch auf Wohngeld für die bisherige Wohnung und der Wohngeldbescheid wird kraft Gesetzes unwirksam. Stellen Sie unbedingt sofort einen neuen Antrag für die neue Wohnung. Sie müssen die gleichen Unterlagen einreichen wie bei einem Erstantrag. Dies gilt auch, wenn Sie **innerhalb des Hauses** in eine andere Wohnung umziehen!

Zieht das letzte wohngeldberechtigte Haushaltsmitglied aus und wohnen im Haushalt nur noch Personen, die nicht wohngeldberechtigt sind, wird der Wohngeldbescheid ebenfalls kraft Gesetzes unwirksam.

Wie sieht eine Wohngeldberechnung aus? (Beispielfall Januar 2016)

A Ermittlung des Gesamteinkommens

1. Testdame, Sabine, geb. am 07.04.1969			
+ Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit	mtl.	643,86 x 12	
		=	7.726,32 €
- Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit			- 1.000,00 €
+ Sonstige Einnahmen (Unterhalt von Geschiedenen und getrennt Lebenden)	mtl.	113,00 x 12	
		=	1.356,00 €
- Werbungskosten aus sonstigen Einkünften nach § 22 Einkommensteuergesetz			- 102,00 €
- pauschaler Abzug nach § 16 Wohngeldgesetz (20 %)			- 1.612,06 €
Jahreseinkommen			6.384,26 €
2. Testtochter, Sandra, geb. am 17.05.1997			
+ Sonstige Einnahmen (Kindesunterhalt)	mtl.	250,00 x 12	
		=	3.000,00 €
Jahreseinkommen			3.000,00 €
3. Testtochter, Marie, geb. am 15.12.2002			
+ Sonstige Einnahmen (Kindesunterhalt)	mtl.	250,00 x 12	
		=	3.000,00 €
Jahreseinkommen			3.000,00 €
Jahreseinkommen des Haushalts (§ 13 Wohngeldgesetz)			12.384,26 €
- Freibetrag für zum Haushalt rechnende Kinder nach § 17 Nr. 3 Wohngeldgesetz (Alleinerziehenden-Freibetrag)			- 1.320,00 €
Gesamteinkommen (jährlich)			11.064,26€
<u>Monatliches Gesamteinkommen</u>			<u>922,02€</u>

B Haushaltsmitglieder

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder 3

C Wohnfläche

Wohnfläche 88,78 qm

D Ermittlung der zuschussfähigen Miete

Zuschussfähige Miete:

Miethöhe (§ 9 Abs. 1 Wohngeldgesetz)		650,36 €
- Betriebskosten der zentralen Heizung	-	71,02 €
- Betriebskosten der zentralen Warmwasserversorgung	-	13,32 €
verbleibende Miete oder Mietwert		566,02 €
anrechenbare Miete		566,02 €

Höchstbetrag (§ 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz) gemäß Mietenstufe 3 (Dortmund)	563,00€
<u>zu berücksichtigende Miete</u>	<u>563,00€</u>

E Ermittlung des Wohngeldes

Gemäß § 19 des Wohngeldgesetzes (=Wohngeldformel) ergibt sich nach den zuvor ermittelten unterstrichenen Rechengrößen (monatliches Gesamteinkommen, Haushaltsmitglieder, zu berücksichtigende Miete)

ein monatlicher Wohngeldanspruch in Höhe von 318,00€

Welche Datenabgleiche mit anderen Behörden werden durchgeführt?

Die Wohngeldstellen überprüfen bereits seit dem 1. Januar 2005 zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld die Angaben der Antragsteller und ihrer Familienangehöriger mittels eines auch automatisierten Datenabgleichs dahingehend,

- ob und für welchen Zeitraum bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde,
- ob und für welchen Zeitraum zum Ausschluss von Wohngeld führende Transferleistungen beantragt oder empfangen werden oder wurden,
- ob und welche Kapitaleinkünfte dem Bundesamt für Finanzen gemeldet worden sind,
- ob und von welchem Zeitpunkt an die Wohngeldempfänger nicht mehr in der Wohnung wohnen, für die Wohngeld geleistet wurde.

Durch diese Überprüfungen kann die Wohngeldstelle z.B. ermitteln, ob Wohngeld mehrfach bezogen wird, ob gleichzeitig zum Ausschluss vom Wohngeld führende Transferleistungen (z.B. ALG II) bezogen werden, ob Zinsen oder Dividenden bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung zutreffend angegeben wurden und ob die ursprüngliche Wohnung, für die Wohngeld geleistet wurde, noch tatsächlich genutzt wird.

Seit dem 1.1.2009 ist der automatisierte Datenabgleich auch auf geringfügige Beschäftigungen (sog. Minijobs) sowie Einkünfte aus Renten- und Unfallversicherungen erweitert worden.

Die Überprüfungen sind bis zum Ablauf von **10 Jahren** nach Bekanntgabe der dazugehörigen Wohngeldbewilligung zulässig.

Unrichtige bzw. unterlassene Angaben im Antragsverfahren oder während des Wohngeldbezuges können als Straftat (Betrug) nach § 263 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bzw. als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden. Die Wohngeldstellen teilen solche Fälle der Staatsanwaltschaft mit bzw. werden unverzüglich ein Bußgeldverfahren einleiten. Auch beim Wohngeld gilt, wer es beantragt, muss das selbstverständlich nach bestem Wissen und Gewissen mit korrekten und vollständigen Angaben tun.

Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?

Alle folgenden Nachweise sind dem **Antrag von Miet- und Lastenzuschuss** beizufügen:

- Einkommensnachweise, Bescheide über Transferleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz etc.)
- Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Wohngeld,
- erhöhte Werbungskosten sind laut Steuerbescheid nachzuweisen,
- aktuelle Bescheide über Rentenbezüge jeglicher Art,
- Bescheide über Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld etc.),
- Nachweis über Krankengeld sowie sonstige Lohnersatzleistungen,
- letzter Steuerbescheid (für Selbstständige/Gewerbetreibende).

Bitte geben Sie zur Sicherheit **alle Einkünfte** aller Haushaltsmitglieder in Geld oder Geldeswert an, ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte steuerpflichtig sind oder nicht. Sie vermeiden damit unnötige Rückfragen.

Die Wohngeldstelle wird dann entscheiden, welche der Einkünfte anrechenbar sind.

Ggf. sonstige Nachweise:

- Immatrikulationsbescheinigung (Studenten),
- BAföG-Bescheid (Studenten),
- Erklärung über monatliche Zuwendungen der Eltern während des Studiums,
- Krankenversicherungsnachweis,
- Nachweis über Renten- oder Lebensversicherung,
- Anlage zum Antrag auf Wohngeld bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen,
- Schwerbehindertenausweis (ggf. Nachweis über Pflegegeldzahlungen).
- **Bei Ausländern aus Drittstaaten ist ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus und die Dauer des Aufenthalts vorzulegen. Sonstige EU-Bürger müssen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht bzw. Aufenthaltserlaubnis-EU sowie eine meldebehördliche Anmeldung vorlegen.**

Zum Antrag auf Mietzuschuss benötigen Sie darüber hinaus das ausgefüllte:

- Formular Vermieterbescheinigung.

Zum Antrag auf Lastenzuschuss benötigen Sie zusätzlich folgende Formulare/Nachweise:

- Formular zur Ermittlung der Belastung aus dem Kapitaldienst
- Nachweis über die Belastung aus dem Kapitaldienst (Fremdmittelbescheinigung, letzter Zahlungsbeleg, ggf. Zins- und Tilgungsplan)
- Nachweis über die Höhe des Kaufpreises bzw. der Baukosten (auch bei Modernisierungen)
- Grundsteuerbescheid / Nachweis über die Höhe der Erbbauzinsen
- Ggf. Nachweis über Erträge aus Überlassung von Räumen und Flächen an Dritte
- Wohnflächenberechnung nach DIN 277 (Baugesuch)

- Ggf. Bescheid über die Eigenheimzulage
- Eigentumsnachweis, Grundbuchauszug, Kaufvertrag

Wie lange dauert die Antragsbearbeitung und wann erfolgt die Auszahlung?

Die Dauer der Antragsbearbeitung hängt maßgeblich davon ab, wann Sie alle für die Wohngeldberechtigung und -berechnung erforderlichen Angaben und Nachweise bei Ihrer Wohngeldstelle eingereicht haben. Liegen diese dort vollständig vor, sollte je nach Bearbeitungslage in Ihrer Wohngeldstelle Ihr Wohngeldbescheid spätestens nach 6 Wochen zugestellt sein. In etwa zeitgleich mit der Bescheidzustellung erfolgt landesweit einheitlich (zentralisiert) die Auszahlung des Wohngeldes grundsätzlich zu Beginn des Monats (i.d.R. am 1. Werktag) auf Ihr Konto.